

Rahmenvereinbarung (Entwurf - Stand: 02.06.2004)

des Landkreistages Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) und der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit

zur Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) in Nordrhein-Westfalen

vom Juni 2004

I. Präambel

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) und die Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit (nachfolgend: Vereinbarungspartner) stellen einvernehmlich fest,

- dass es das gemeinsame Ziel beider Vereinbarungspartner ist, die Integration in Arbeit der Betroffenen zu verbessern und deren Hilfebedürftigkeit zu beenden.
- dass die Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) und insbesondere die Errichtung von Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b SGB II mit einer Vielzahl von bundes- und landesrechtlich ungeklärten Fragen verbunden ist,
- dass das Finanztableau von Hartz IV in Nordrhein-Westfalen erhebliche Belastungen für die Kommunen statt der zugesicherten Entlastungen mit sich zu bringen droht,
- dass eine Umsetzung des kommunalen Optionsmodells im Sinne des § 6 a SGB II mit verfassungsrechtlich gewährleisteter Finanzierung noch aussteht und angesichts des laufenden Vermittlungsverfahrens auf Bundesebene einerseits und der nordrhein-westfälischen Kommunalwahlen im September 2004 andererseits bis zum 01.01.2005 kaum realisierbar erscheint.

II. Forderungen

Deshalb fordern die Vereinbarungspartner:

1. Im Interesse der durch das Hartz IV-Gesetz (SGB II) betroffenen Menschen muss deren Betreuung und Versorgung ab dem 01.01.2005 sichergestellt werden.
2. Unabdingbar ist eine grundsätzliche Nachkorrektur des Finanztableaus von Hartz IV zugunsten der Kommunen.
3. Unabhängig von der Frage der Trägerschaft des Leistungsrechts nach dem SGB II wird ein Gelingen der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe nur durch ein gleichberechtigtes und abgestimmtes Zusammenwirken der Kreise - unter Einbeziehung der Interessen der kreisangehörigen Gemeinden - und der örtlichen Agenturen für Arbeit möglich sein. Die jeweiligen vorhandenen Stärken der Kreise, ihrer kreisangehörigen Gemeinden und der Arbeitsverwaltung bei der passgenauen und effizienten Eingliederung

von Menschen in den Arbeitsmarkt müssen in zukunftsfähige Kooperationsformen überführt werden. Dabei gilt es, die bestehenden regionalen Strukturen des Arbeitsmarktes und der Beschäftigungsförderung vor Ort zu erhalten und unter Beachtung vergaberechtlicher Grundsätze auszubauen.

4. Die Vereinbarungspartner erwarten, dass die vom Bund im Februar 2004 schriftlich in Aussicht gestellten Beträge für die Fallpauschalen zur Eingliederung sowie die Verwaltungskostenpauschalen als Mindestgröße verbindlich umgesetzt, dynamisiert und zeitnah (auch als Anschubfinanzierung ab Herbst 2004) zur Verfügung gestellt werden. Sofern aus objektiven Gründen eine Nichtauskömmlichkeit der Pauschalen – nicht zuletzt in Abhängigkeit von den erforderlichen Aktivierungsquoten - festgestellt wird, ist eine entsprechende Neubemessung vorzunehmen.

III. Gemeinsame Zielsetzungen

Um diese Forderungen zu erreichen, erklären die Vereinbarungspartner folgende Absichten:

1. Sowohl wegen der unterschiedlichen Grundsatzpositionen als auch insbesondere wegen der Rechtsprobleme bei der Errichtung von Arbeitsgemeinschaften sollten Kooperationsvereinbarungen zwischen den Kreisen und den örtlichen Agenturen für Arbeit in Form von Absichtserklärungen geschlossen werden. Diese treffen vor allem Regelungen über die Organisation, die Strukturen, die Personalausstattung und die operative Umsetzung (insbesondere zum Fallmanagement) im Rahmen des SGB II. Die Kompetenzen aller Beteiligten zur Erzielung höchstmöglicher Effekte sollen damit gebündelt und Doppelstrukturen vermieden werden. Entsprechend der Zielsetzung des SGB II kommt den aktiven Leistungen Vorrang vor den passiven Leistungen zu. Die vor Ort zu gestaltenden Lösungen tragen den Vorgaben des SGB II, dem kommunalpolitischen Verständnis über die kommunale Selbstverwaltung, der Satzung und der Geschäftspolitik des Vorstandes der Bundesagentur für Arbeit Rechnung.
2. Unverzüglich nach Vorliegen der hinreichenden Rechtsgrundlagen sollen die jeweiligen bei den Kreisen bzw. den Agenturen für Arbeit vorhandenen Sozialdaten über Arbeitslosenhilfe- bzw. Sozialhilfeempfänger ausgetauscht werden. Die Beteiligten werden sich gegenseitig bei der im übrigen eigenverantwortlichen Erfassung der für die Gesamtleistung noch fehlenden Daten der bisher betreuten Personen unterstützen.
3. Die etwaige Festlegung einer Rechtsform für die Kooperation soll vor Ort entschieden werden; dabei ist auch die Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages – ggf. nach entsprechender Änderung des SGB II - denkbar.
4. Die Vereinbarungspartner wirken darauf hin, dass neben dem ärztlichen Dienst der Agentur für Arbeit auch der ärztliche Dienst der Gesundheitsämter in die Feststellung der Erwerbsfähigkeit nach § 44 a SGB II auf vertraglicher Grundlage eingebunden werden kann, wobei eine entsprechende auskömmliche Refinanzierung durch den Bund vorauszusetzen ist.
5. Die Vereinbarungspartner setzen sich dafür ein, dass die räumliche Geltung der örtlichen Kooperationsvereinbarungen entsprechend dem Grundsatz der Einräumigkeit der Verwaltung an die kommunalen Kreisgrenzen angepasst wird.

IV. Wirksamwerden/Laufende Konsultationen

Diese Rahmenvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes des Landkreistages Nordrhein-Westfalen sowie der Zustimmung der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit.

Die Vereinbarungspartner werden regelmäßige Abstimmungsgespräche zum Vollzug des SGB II führen.

Düsseldorf, den Juni 2004

Christiane Schönefeld
Vorsitzende der Geschäftsführung
der Regionaldirektion NRW
der Bundesagentur für Arbeit

Gerd Achenbach
Landrat des Kreises Unna
Präsident des LKT NRW

Dr. Alexander Schink
Hauptgeschäftsführer
des LKT NRW